

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Satzung

Alt	Neu
Die Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung
§ 12 Zusammensetzung und Vorsitz	§ 12 Zusammensetzung und Vorsitz
<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberrechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch das Präsidium per Textform (Email oder Brief) oder durch Aushang an Bekanntmachungsstellen des Vereins oder über die Homepage des Vereins.</p> <p>...</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberrechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Aushang im VfL-Sportzentrum, Ottenbecker Damm 50, 21684 Stade und über die Homepage des Vereins.</p> <p>... (unverändert)</p>
§ 13 Aufgaben	§ 13 Aufgaben
<p>Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:</p> <p>a) Wahl des Präsidiums und Bestätigung der Referenten des Beirates,</p> <p>...</p>	<p>Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:</p> <p>a) Wahl des Präsidiums nach § 16 a. bis c. und Bestätigung der Referenten des Beirates,</p> <p>... (unverändert)</p>
Das Präsidium	Das Präsidium
§ 16 Zusammensetzung des Präsidiums	§ 16 Zusammensetzung des Präsidiums
<p>a) Präsident,</p> <p>b) Vizepräsident als ständiger Vertreter des Präsidenten,</p> <p>c) Vizepräsident mit dem Aufgabenbereich Finanzen,</p> <p>d) Vizepräsident,</p> <p>e) Vizepräsident,</p> <p>f) der angestellte Geschäftsführer,</p> <p>Zuständigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.</p> <p>Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident ständiger Vertreter und der Vizepräsident mit dem Aufgabenbereich Finanzen. Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Verein.</p> <p>Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:</p> <p>In den Jahren mit ungerader Endzahl die Präsidiumsmitglieder zu a), c) und e).</p> <p>Und in den Jahren mit gerader Endzahl die Präsidiumsmitglieder zu b) und d).</p> <p>Beschäftigt der Verein einen Geschäftsführer, ist dieser für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.</p> <p>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.</p>	<p>a) Präsident,</p> <p>b) Vizepräsident als ständiger Vertreter des Präsidenten,</p> <p>c) Vizepräsident</p> <p>d) der angestellte Geschäftsführer,</p> <p>Zuständigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.</p> <p>Vorstand im Sinne des BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Der Präsident und der Geschäftsführer sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen beiden Vizepräsidenten jeweils gemeinschaftlich.</p> <p>Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren wie folgt gewählt:</p> <p>Die Wahl zu a) erfolgt 2027, zu b) 2028 und zu c) 2029 erstmalig für drei Jahre. Die Wahl zu c) erfolgt 2027 einmalig für zwei Jahre. Werden Wahlen innerhalb der dreijährigen Amtszeit erforderlich, erfolgt die Wahl nur bis zum nächsten regulären Wahlzeitpunkt. Unabhängig von der vorgesehenen Amtszeit bleiben die Präsidiumsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Anstellung des Geschäftsführers und die damit verbundene Berufung in den Vorstand nach § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.</p> <p>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.</p>